

27.11.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften

TOP 1 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 3. Juli 2003 beschlossene Gesetz Einspruch einzulegen.

Begründung:

Das Gesetz bleibt in zentralen Punkten hinter den Erfordernissen zurück, teils geht es aber auch darüber hinaus:

Die Ergänzung des § 131 StGB um "mensenähnliche Wesen" auf der "Opferseite", die praktisch ohne Beratung in den Gesetzesbeschluss übernommen wurde, begegnet unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebots gravierenden Bedenken. Es ist völlig unklar, was unter "mensenähnlichen Wesen" zu verstehen sein sollte.

Die Strafrahmen der §§ 176 bis 179 StGB sind außerordentlich kompliziert ausgestaltet und weisen eine Fülle von Wertungswidersprüchen auf. Wegen der zunehmenden Kontrolldichte der Revisionsgerichte im Rahmen der Strafzumessung ist mit einer nicht geringen Zahl von Urteilsaufhebungen und erneuter Durchführung der Hauptverhandlung zu rechnen, gegebenenfalls unter nochmaliger Vernehmung des Opfers. Dies läuft Opferschutzinteressen diametral zuwider.

Die Regelungen zur DNA-Analyse sind unzureichend. Die Möglichkeiten zur Überwachung der Telekommunikation müssen auch im Bereich der Sexualstraftaten überdacht werden. Die Vorbehaltsregelung bei der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende, bei denen allgemeines Strafrecht angewandt wird, ist im Ansatz verfehlt und in der Ausgestaltung viel zu eng. Nicht hinnehmbar ist es, die richterliche Direkteinweisung in die sozialtherapeutische Anstalt zulassen zu wollen.